

NEUE UNTERSUCHUNG ZUR PRAXIS DER BEDINGTEN ENTLASSUNG

Interview mit Dr. iur. Christoph Urwyler, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bereich Fachwissen & Analyse beim SKJV



Christoph Urwyler, Sie haben eine Doktorarbeit zur Praxis der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug geschrieben. Was war Ihre Motivation für dieses Thema?

Nach meinem Soziologiestudium habe ich mich in verschiedenen Forschungsprojekten mit dem abweichenden Verhalten von Jugendlichen beschäftigt und damit, wie die Gesellschaft mit strafenden und erziehenden Sanktionen darauf reagiert. Die Dissertation an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Uni Bern bot mir die Chance, mich mit ähnlichen Fragen für den Vollzug bei Erwachsenen zu beschäftigen und dabei auch juristische Gesichtspunkte stärker zu berücksichtigen. Dies fand ich umso lohnender, als die letzte für

die Schweiz realisierte Studie zur bedingten Entlassung schon 20 Jahre zurücklag.

Was bedeutet die bedingte Entlassung für einen Straffälligen?

Im Vollzug kann ihn die Aussicht auf eine bedingte Entlassung den Straffälligen motivieren, sich aktiv um eine positive Veränderung seiner Einstellungen und Verhaltensweisen zu bemühen. Während der Probezeit, die auf die bedingte Entlassung folgt, kann er schrittweise lernen, mit der Freiheit verantwortungsvoll umzugehen. Die Bewährungshilfe kontrolliert und betreut ihn in dieser Zeit. Wer um ein Leben ohne Straftaten bemüht ist, erhält in dieser Zeit die dafür notwendige Hilfe; wer noch nicht bereit dafür ist, dem droht die Rückversetzung in die Strafanstalt. Die bedingte Entlassung ist insofern auch ein wichtiges Zeichen für den Straffälligen, dass die Gesellschaft bereit ist, ihn wieder bei sich aufzunehmen, wenn er sich an die Spielregeln hält.

Wie verträgt sich die bedingte Entlassung mit den gesellschaftlichen Sicherheitsbedürfnissen?

Eine wachsende Zahl von Forschungsarbeiten zeigt, dass die bedingte Entlassung die Wiedereingliederung der Straftäter fördert und deshalb einen wichtigen Beitrag zur Verminderung der Rückfallgefahr leistet. Dies hat damit zu tun, dass die Betroffenen nach der bedingten Entlassung von der Bewährungshilfe weiterhin kontrolliert und unterstützt werden. Wer nicht bedingt entlassen wird und seine Strafe ganz verbüsst, muss danach ohne diese Unterstützung und Kontrolle auskommen, was häufig schwierig ist und zu Rückfällen führt.

Sie haben die Praxis der bedingten Entlassung in mehreren Kantonen und Jahren verglichen. Was haben Sie dabei festgestellt?

Die Entlassungsquoten in den Kantonen weisen zum Teil erhebliche Unterschiede auf. Die Studie hat gezeigt, dass die festgestellten Unterschiede sich nur teilweise auf eine ungleiche Gefangenenpopulation in den Strafanstalten zurückführen lassen; sie verweisen ebenso auf eine je nach Kanton eher liberale oder eher restriktive Entscheidungspraxis der Vollzugsbehörden. Und obwohl die Gefangenen im Laufe der Zeit nicht etwa krimineller geworden wären, sind die Behörden bei der Gewährung der bedingten Entlassung strenger geworden. Diese Befunde stehen tendenziell in Widerspruch zum gesetzlichen Resozialisierungsauftrag und zum Recht auf Gleichbehandlung.

Wie entscheiden die zuständigen Behörden, wem die bedingte Entlassung gewährt wird und wem nicht?

Die bedingte Entlassung ist die Regel, von der nur aus guten Gründen abgewichen werden darf. Das Gesetz lässt den zuständigen Behörden aber viel Ermessensspielraum. Das Bundesgericht verlangt, dass dieser Entscheid auf einer Gesamtwürdigung von Vorleben, Persönlichkeit und Verhalten des Täters, neuere Einstellung zu Taten, allfällige Besserung und nach der Entlassung zu erwartende Lebensverhältnisse abstellt. Die Realität sieht indes anders aus: Die Behörden gehen relativ schematisch vor und orientieren sich primär an «harten Fakten» aus der Vergangenheit des Straftäters - insbesondere an der Anzahl Vorverurteilungen und früheren Widerruf einer bedingten Entlassung - und viel weniger an der Situation nach der Entlassung. Um dem Auftrag der Resozialisierung besser gerecht zu werden, plädiere ich in meiner Arbeit für ein breiter gefächertes Entscheidungsspektrum und einen stärkeren Fokus auf die Nachentlassungs-Situation.

Was konnten Sie zum Verfahren bei der bedingten Entlassung feststellen?

Das Verfahren der bedingten Entlassung ist in den Kantonen sehr unterschiedlich ausgestaltet, gerade was die Gewährung des rechtlichen Gehörs anbetrifft. Hierbei sind die Vollzugsbehörden von der Realisierung der in der Bundesverfassung verankerten Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) unterschiedlich weit entfernt: In der Westschweiz wird jeder Gefangene persönlich angehört und jeder Entscheid umfassend und präzise begründet, während es in der Deutschschweiz weniger häufig zu einer persönlichen Anhörung kommt und Entscheide häufiger formelhaft oder summarisch begründet werden.

Wo steht die Schweiz im Ländervergleich mit der Praxis der bedingten Entlassung?

Im unteren Mittelfeld, würde ich sagen. Bei allen Vorbehalten hinsichtlich Validität und Vergleichbarkeit der statistischen Angaben lassen die Daten erkennen, dass die Schweiz trotz einer relativ liberaleren Regelung der bedingten Entlassung eine eher restriktive Gewährungspraxis aufweist. In Schweden oder Finnland profitieren viel mehr Gefangene von der (dort weitgehend automatischen) bedingten Entlassung. Aber auch in Rumänien, Slowenien oder Kroatien deuten die Quoten eine liberalere Praxis an. Ungleich restriktiver erscheinen dagegen Frankreich oder Österreich. Konservativer ist die Schweiz auch in Bezug auf den relativ späten Zeitpunkt nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe - in vielen Ländern erfolgt die bedingte Entlassung und der Übergang in ein ambulantes Regime (Bewährungshilfe) bereits nach der Hälfte der Strafe.

Welche Hauptkenntnisse ziehen sie aus Ihrer Arbeit?

Die Resozialisierung als gesetzliche Hauptaufgabe des Strafvollzugs ist durch die Absicht, die öffentliche Sicherheit jederzeit zu gewährleisten, zurückgedrängt worden. Obwohl die StGB-Revision 2007 die Anwendung der bedingten Entlassung erleichtern würde, haben sich die Entlassungsquoten in den letzten Jahren verringert, ohne dass die Gefangenen rückfallgefährdeter gewordenen wären. Verantwortlich für diese Tendenz ist vielmehr eine besonders vorsichtige Handhabung dieses Rechtsinstruments. Wenn es den Gefangenen jedoch zunehmend versagt bleibt, den Umgang mit der Freiheit zu lernen - was nur in einem kontrollierten Setting ausserhalb der Gefängnismauern möglich ist - geht diese Entwicklung freilich gerade zulasten der gesellschaftlichen Sicherheit, indem eine stärkere Überbelegung in den Gefängnissen und ein schlechteres Anstaltsklima die Motivation und Chancen der inhaftierten Personen auf ein straffreies Leben beeinträchtigen.

Wo sehen Sie einen besonderen Handlungsbedarf? Was könnte man bei der bedingten Entlassung verbessern?

Die Vollzugsbehörden könnten die bedingte Entlassung – ohne zusätzliches Sicherheitsrisiko – häufiger gewähren, da es sich bei den allermeisten Straftätern, die eine Gefängnisstrafe verbüssen, nicht um Schwerkriminelle handelt. Die notwendige Betreuung und Kontrolle nach der bedingten Entlassung könnte man durch die Anordnung von Bewährungshilfe sicherstellen. Zudem sollte man für ausländische Strafgefangene ohne Aufenthaltsbewilligung, die nach dem Vollzug *nicht* aus der Schweiz ausgeschafft werden können, vom Gebrauch der bedingten Entlassung nicht grundsätzlich absehen, wie es heute geschieht, sondern stärker einzelfallbezogen Entscheiden. Da diese Fälle sehr zahlreich sind, könnte man somit auf einfache Weise das Überbelegungsproblem in den Anstalten lösen. Das spart Zeit und Geld, das sich viel besser für die Bewährungshilfe und Integrationsprojekte verwenden liesse.

Wie könnte man dieses Anliegen in die Praxis umsetzen?

In meiner Arbeit plädiere ich für eine Präzisierung der gesetzlichen Bestimmungen, die der Zwecknatur der bedingten Entlassung näher kommt. Statt die Nichtbegehung weiterer Straftaten als Massstab zu nehmen, wie es in Art. 86 StGB geschieht, schlage ich eine Anpassung vor, die die Praxis des Bundesgerichts bereits heute unterstützt: Nur wenn aufgrund gewichtiger konkreter Tatsachen anzunehmen ist, dass ein Straftäter erhebliche Straftaten begehen könnte, sollte künftig auf die bedingte Entlassung verzichtet werden. Weiter sollte man die *ausserordentliche* bedingte Entlassung nach Verbüsung der Hälfte der Strafe – die heute von der Praxis vollkommen vernachlässigt wird – aufwerten, das wird in anderen Ländern bereits gemacht.

Wie liesse sich ein Projekt zur Harmonisierung der Vollzugslockerungen des SKJV beliebt machen?

Ich bin überzeugt, dass die Vollzugsbehörden grundsätzlich ein Interesse an einer möglichst gleichmässigen Gewährung der bedingten Entlassung haben, so wie es in Art. 372 Abs 3 StGB auch vorgeschrieben ist. Dazu kommt, dass ein über die Kantonsgrenzen hinweg möglichst einheitlicher Vollzug die Qualität und Effizienz des Justizsystems erhöht. Was häufig verhindert, Veränderungen in Angriff zu nehmen, ist aus meiner Sicht, dass man nicht genau weiss, wo genau man ansetzen müsste. Dazu, so hoffe ich, kann meine Arbeit einige Hinweise geben.

▪ S K J V ▪ ▪
▪ ▪ C S C S P
C S C S P ▪ ▪

Fribourg, September 2020

- **Die Praxis der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug**
Eine empirische Studie zur Anwendung des Art. 86 StGB in den Kantonen Bern, Freiburg,
Luzern und Waadt
Christoph Urwyler https://open-ius.ch/literatur/urwyler_praxis-bedingte-entlassung.pdf